



BM - Büro des Bürgermeisters

Ratsvorlage zum A u s t a u s c h

XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.01.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.01.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Hauptsatzung selbst hat keine wesentlichen Kostenauswirkungen. Die Mehrkosten bzw. der zusätzliche Verwaltungsaufwand können nicht beziffert werden.

Demografische Auswirkungen: -keine -

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 15.12.2015 aufgrund des gemeinsamen Antrags von CDU-Fraktion und SPD-Fraktion mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen beschlossen, dass ein Ältestenrat gebildet wird und dafür folgende Ergänzung der Hauptsatzung um einen neuen Absatz 8 in § 9 vorgeschlagen:

„Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertreter und fünf weitere Ratsmitglieder an. Über die wesentlichen Inhalte wird ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.“

In der Diskussion über diesen Antrag bestand Einvernehmen darüber, dass in der genannten Ratssitzung lediglich ein Beschluss über die Bildung des Ältestenrates zur Abstimmung gestellt wird (entsprechend der im Antrag enthaltenen Formulierung), und dass die XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat am 26.01.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Verwaltung legt hiermit den Entwurf der Änderungssatzung vor.

Ergänzt worden gegenüber dem genannten gemeinsamen Antrag ist im Text des anliegenden Satzungsentwurfes um einige Passagen, die der Klarstellung dienen sollen, dahingehend

- dass „mit dessen Stellvertretern“ bei der Aufzählung der Mitglieder nicht seine Stellvertreter im Amt (Beigeordneter und „Verhinderungsvertreter“) gemeint sind,
- dass der Bürgermeister Vorsitzender des Gremiums ist und er im Verhinderungsfall durch seinen ehrenamtlich tätigen (politischen) Vertreter vertreten wird,
- dass der Beigeordnete an den Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt und weitere Bedienstete hinzugezogen werden können und
- dass der Ältestenrat keine Entscheidungsbefugnisse hat.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (einschließlich des stimmberechtigten Bürgermeisters).

Gegenüber dem Entwurf der Änderungssatzung, wie sie als Anlage beilag, hat sich eine Ergänzung ergeben, die in der Anlage zu dieser Ratsvorlage grau unterlegt ist.

Anlage:

Entwurf der Änderungssatzung